

**Richtlinien der Stadt Schwetzingen über temporäre Werbung für
Veranstaltungen (Plakatierungsrichtlinien)
vom 14.04.2016**

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Gegenstand der Richtlinie
- § 2 Grundsätze
- § 3 Genehmigung
- § 4 Dauer und Frist

II. Werbung für Veranstaltungen

Abschnitt 1 Plakatierung

- § 5 Standorte
- § 6 Platzierung der Plakatwerbung
- § 7 Markierungen genehmigter Plakate
- § 8 Plakatwerbung für Veranstaltungen
- § 9 Werbung für kulturelle und sportliche Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Schwetzingen
- § 10 Plakatwerbung für Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar

Abschnitt 2 Straßenüberspannungen

- § 11 Allgemeines
- § 12 Standorte
- § 13 Auflagen

Abschnitt 3 Großwerbetafeln

- § 14 Allgemeines
- § 15 Standorte

Abschnitt 4 Banner

- § 16 Allgemeines
- § 17 Standorte

III. Werbung für politische Parteien

- § 18 Zulässigkeit
- § 19 Plakatierungen zu Wahlkampfzwecken
- § 20 Plakatierungen für Veranstaltungen im Rahmen des Wahlkampfes
- § 21 Großwerbetafeln

IV. Beseitigung, Haftung und Ordnungswidrigkeiten

- § 22 Beseitigungspflicht und –kosten
- § 23 Haftung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

- (1) Die Richtlinie umfasst die Werbung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum auf folgenden Werbeträgern:
 - Plakatwerbung bis zum Format DIN A 1 (bis 0,5 m²) auf Plakatständern,
 - Temporäre Großwerbetafeln,
 - Bannerund
 - Straßenüberspannungen (Spannbänder)
- (2) Plakate und Banner zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben sind von dieser Richtlinie ausgenommen.
- (3) Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie stellen Sondernutzungen im Sinne der „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straße in der Stadt Schwetzingen“ vom 1. März 2002, geändert durch Änderungssatzung vom 21. November 2002, dar (im Folgenden Sondernutzungssatzung genannt). Die Sondernutzungssatzung gilt im Übrigen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Werbemaßnahmen sind grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet in Übereinstimmung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Sondernutzungssatzung zulässig.
- (2) Straßenüberspannungen, temporäre Großwerbetafeln und Banner können für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen zugelassen werden. Eine bedeutsame Veranstaltung sind insbesondere die Schwetzingener SWR Festspiele, der Weihnachtsmarkt, der Mozartsommer, das Mozartfest, Winter in Schwetzingen, die Jazztage, der Concours d'Elégance, Musik im Park und die Schwetzingener Volksfeste, sowie alle Veranstaltungen, die geeignet sind, Schwetzingen als Kultur-, Messe-, Sport- und Wirtschaftsstandort nachhaltig zu stärken.
- (3) Allgemein zugelassen wird Werbung für Spargel an den Betriebsstätten während der Spargelsaison. Diese Werbetafeln bedürfen keiner Erlaubnis.

(4) Nicht zugelassen ist:

- Werbung, welche gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt,
- zu Rechtsverstößen aufrufende Werbung,
- Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten,
- Werbung mit einem allgemeinen, nicht veranstaltungsbezogenen Charakter wie Image- oder Kundenwerbung. Dies gilt, auch wenn nur ein Teil der Werbung diesem Charakter entspricht. Im besonderen öffentlichen Interesse kann hier eine Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.
- Der Inhalt muss in allen Fällen das Verbot geschlechtsbezogener Diskriminierung beachten; sie darf Frau oder Mann nicht in einer herabwürdigenden, die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Der Veranstaltungscharakter muss bei der Gestaltung der Werbung eindeutig im Vordergrund stehen.

§ 3 Genehmigung

- (1) Die Werbung für Veranstaltungen aller Art, sowie für politische Parteien und Wählervereinigungen innerhalb des Stadtgebietes Schwetzingen bedarf gemäß § 3 Absatz 1 Sondernutzungssatzung der Erlaubnis der Stadt Schwetzingen, zu beantragen bei der Verkehrsbehörde im Ordnungsamt.
- (2) Diese ist jeweils zwei bis vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Werbung schriftlich zu beantragen und hat die nach § 4 Absatz 2 Sondernutzungssatzung erforderlichen Angaben zu enthalten.
- (3) Neben den in § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Richtlinie aufgezählten bedeutsamen Veranstaltungen erfolgt die Bewertung der einzelnen Veranstaltungen anhand folgender Kriterien:
 - Aus dem Titel und der Art der Veranstaltung wird die regionale Zusammenarbeit deutlich.
 - Ein positiver Imagetransfer der Stadt Schwetzingen wird durch die Veranstaltung befördert.
 - Wertung der Veranstaltung als kultureller oder sportlicher Höhepunkt.
 - Andere speziellere Genehmigungskriterien dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt.
- (4) Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Werbebannern ist erst nach Erhalt der Erlaubnis der Verkehrsbehörde erlaubt.
- (5) Die Stadt Schwetzingen kann zum Vollzug dieser Genehmigung Auflagen und Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall vergeben.
- (6) Die Genehmigung wird zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit im Straßenraum versagt, wenn in dem beantragten Zeitraum bereits mehr als 250 Werbeträger genehmigt wurden.

§ 4 Dauer und Frist

- (1) Wenn in den folgenden Regelungen dieser Richtlinie nicht anders bestimmt ist, darf frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden und die Werbung ist unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Werbung für Veranstaltungen, die über einen mehrwöchigen Zeitraum dauern, ist auf Plakatwerbbeständern einmalig und längstens für die Gesamtdauer von einem Monat zugelassen.

II. Werbung für Veranstaltungen

Abschnitt 1 Plakatierung

§ 5 Standorte

- (1) Grundsätzlich ist jede Form der Werbung für Veranstaltungen auf den Werbeträgern und -flächen in den im Anhang zu dieser Richtlinie genannten Straßen zulässig.
- (2) Werbung für Veranstaltungen in der Oststadt, dem Schälzig, der Kernstadt, dem Hirschacker, der Südstadt, dem Kleinen Feld und der Nordstadt ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltungen einen Bezug zu dem betreffenden Gebiet aufweist. Plakatierungen dürfen dann in den in Anhang 2 zu dieser Richtlinie bezeichneten Straßen des jeweiligen Gebietes angebracht werden.
- (3) Verboten sind Plakatierungen aus Gründen der Stadtgestaltung
 - im gesamten Bereich des Schlossplatzes,
 - vor dem Schloss,
 - im Bereich Friedrichstraße zwischen Bismarckstraße und Moltkestraße, dem sogenannten Bismarckplatz, auch entlang der Karlsruher Straße,
 - in der Kronenstraße entlang des Leimbachs,
 - in der Südtangente am Geländer,
 - in der Carl-Theodor-Straße,und
 - in der Bahnhofsanlage.
- (4) Nicht zulässig sind Plakatierungen außerhalb des Gewerbegebietes und der geschlossenen Ortslage, auf öffentlichen Grünflächen, direkt an Bäumen und das direkte Bekleben der Baumgitter.
- (5) Die Standfestigkeit der Plakatierungen muss gewährleistet sein und sie müssen fest an dem jeweiligen Objekt angebracht sein. Zulässig sind Plakatierungen an Häusern, Fassaden und Hoftoren und dergleichen nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer. An Kulturdenkmälern dürfen grundsätzlich keine Plakatierungen vorgenommen werden.

§ 6 Platzierung der Plakatwerbung

- (1) Plakate dürfen nicht über- und nebeneinander angebracht werden.
- (2) Der Abstand zwischen den einzelnen Plakatwerbeständen für dieselbe Veranstaltung muss mindestens 50 m betragen.
- (3) Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. An Halterungen für Verkehrszeichen oder an sonstigen Verkehrseinrichtungen, insbesondere an Ampelanlagen, dürfen Plakate nicht angebracht werden.
- (4) Bei der Auswahl der Aufstellplätze ist darauf zu achten, dass die Plakate gemäß § 33 Abs. 2 StVO nicht mit Verkehrszeichen und -einrichtungen verwechselt werden können.
- (5) Eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch die Plakatständer bzw. Plakate darf nicht hervorgerufen werden. Die Plakatständer bzw. Plakate sind so aufzustellen bzw. aufzuhängen, dass die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht behindert wird. Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten, ausgenommen hiervon sind fest installierte Werbeträger.
- (6) Plakate dürfen nicht die bestehenden Werbeträger verdecken oder in ihrer Werbewirksamkeit einschränken. Es ist ein gebührender Abstand zu halten.

§ 7 Markierung genehmigter Plakate

- (1) Die Verkehrsbehörde gibt bei Erteilung der Genehmigung Genehmigungsplaketten an den Erlaubnisinhaber aus. Diese sind auf den Plakaten anzubringen.
- (2) Die Genehmigungsplaketten sind auf der Vorderseite jedes einzelnen Plakates bzw. bei einem Doppelständer für eine Veranstaltung auf einem Plakat gut sichtbar anzubringen, nicht auf den Plakatständern.
- (3) Für Plakate, die beschädigt wurden oder witterungsbedingt unansehnlich geworden sind, gibt es nach Vorlage des beschädigten Plakates unter Angabe der jeweiligen Nummern der Genehmigungsplaketten Ersatz.
- (4) Plakate, die nicht entsprechend markiert sind, sind zu entfernen.

§ 8 Plakatwerbung für Veranstaltungen

- (1) Pro Veranstaltung und Veranstaltungsreihe wird für Veranstaltungen die Erlaubnis für das Aufstellen bzw. Anbringen von maximal 20 Plakatständern erteilt.

- (2) Ausnahmsweise ist die Plakatierung für Veranstaltungen des Rhein-Neckar-Kreises und seiner kreisangehörigen Gemeinden erlaubnisfähig. Im besonderen öffentlichen Interesse kann eine sonstige Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.
- (3) Für Messen, Zirkusse und Volksfeste, die im Stadtgebiet Schwetzingen stattfinden, können Ausnahmen bezüglich der Größe und der Standorte der Plakate zugelassen werden.

§ 9 Werbung für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Schwetzingen

- (1) Für die Schwetzingener SWR Festspiele, den Weihnachtsmarkt, die Volksfeste, sowie für Veranstaltungen, die geeignet sind, Schwetzingen als Kultur-, Messe-, Sport- und Wirtschaftsstandort nachhaltig zu stärken, dürfen maximal 50 Plakatständer aufgestellt werden.
- (2) Es darf entgegen § 4 dieser Richtlinie bis zu vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung und während des gesamten Veranstaltungszeitraums plakatiert werden.

§ 10 Plakatwerbung für Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar

- (1) Auf Plakatwerbbeständern ist Werbung anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar zulässig, wenn die Veranstaltung geeignet ist, die Region als Kultur- und Sportstandort nachhaltig zu stärken.
- (2) Pro Veranstaltung und Veranstaltungsreihe wird die Erlaubnis für das Aufstellen bzw. Anbringen von maximal 30 Plakatständern erteilt.

Abschnitt 2 Straßenüberspannungen

§ 11 Allgemeines

- (1) Straßenüberspannungen sind nur für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen gemäß des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Richtlinie in der Stadt Schwetzingen zugelassen.
- (2) Straßenüberspannungen dürfen abweichend von § 4 dieser Richtlinie frühestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden.

§ 12 Standorte

Für die Straßenüberspannungen sind folgende Standorte vorgesehen:

- Zähringer Straße,
- L 630 / Mannheimer Landstraße auf dem Rondell,
und
- Einfahrt Mannheimer Straße ausgehend von der Carl-Theodor-Straße in die Fußgängerzone.

§ 13 Auflagen für Straßenüberspannungen

Straßenüberspannungen sind nur zulässig, wenn sie die folgenden Auflagen erfüllen:

1. Die Straßenüberspannungen müssen aus reißfestem, luftdurchlässigem Material hergestellt werden. Die Befestigung muss auch größeren Windlasten Stand halten.
2. Die Spannbänder sind für Unbefugte unzugänglich und sicher an den dafür vorgesehenen Masten zu befestigen.
3. Während des Aufhängens der Straßenüberspannungen ist die Sicherheit des fließenden Verkehrs zu gewährleisten.
4. Über der Fahrbahn ist eine lichte Höhe von 5,00 Meter freizuhalten.
5. Die Sicht auf Lichtsignalanlagen darf nicht beeinträchtigt werden, gegebenenfalls ist ein Abstand von mindestens 100 Meter einzuhalten.
6. Alle durch die Anbringung der Spannbänder bedingten Kosten trägt der Antragsteller.
7. Während der Verwendungszeit der Spannbänder ist durch den Antragssteller regelmäßig zu prüfen, ob sich Spannbänder und Befestigungen noch in einwandfreiem Zustand befinden; eine besondere Kontrolle wird bei und nach Sturmweather vorgeschrieben.
8. Bei festgestellten Mängeln hat umgehend die Behebung zu erfolgen, erforderlichenfalls ist das Spannband abzunehmen.

Abschnitt 3 Großwerbetafeln

§ 14 Allgemeines

- (1) Großwerbetafeln sind nur für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Richtlinie zugelassen. Es dürfen max. 3 Großwerbetafeln aufgestellt werden.
- (2) Auf temporären Großwerbetafeln darf abweichend von § 4 dieser Richtlinie frühestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden.

§ 15 Standorte

- (1) Für die temporären Großwerbetafeln sind folgende Standorte vorgesehen:
 - L 630 / Rondell, Grünfläche
 - und
 - Zähringerstraße, Grünstreifen vor Ketscher Landstraße.
- (2) Die temporären Großwerbetafeln sind standsicher aufzustellen.

Abschnitt 4 Banner

§ 16 Allgemeines

- (1) Banner sind nur für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Richtlinie zugelassen.
- (2) Auf Bannern darf abweichend von § 4 dieser Richtlinie frühestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden.

§ 17 Standorte

Für die Banner sind folgende Standorte vorgesehen:

- L 630 / Rondell,
- L 630 / Carl-Theodor-Brücke,
- Moltkestraße bei der Südstadtschule am Geländer,
- Bahnhofanlage an der Bushaltestelle
- und
- L 630 / bellamar.

III. Werbung für politische Parteien

§ 18 Zulässigkeit

Politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ist die Werbung für

- politische Wahlen
 - allgemeine politische Ziele
- und
- Veranstaltungen
- erlaubt.

§ 19 Plakatierung zu Wahlkampfzwecken

- (1) Plakate für die Werbung von Politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen dürfen zu Wahlkampfzwecken abweichend von § 4 dieser Richtlinie frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (2) Es werden maximal 50 Plakatständer bis zu einer Größe von 0,5 m² je Partei genehmigt.
Doppelständer, d. h. Vorder- und Rückseite - nicht übereinander – an einem Standort sind ausnahmsweise zulässig und gelten als ein Plakat.
- (3) Werbeträger mit Werbung für allgemeine Ziele dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (4) Abweichend von § 5 Absatz 2 dieser Richtlinien ist Werbung zu Wahlkampfzwecken auch in der Oststadt, dem Schälzig, der Kernstadt, dem Hirschacker, der Südstadt, dem Kleinen Feld und der Nordstadt zulässig.

§ 20 Plakatierung für sonstige Veranstaltungen

- (1) Werbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen darf für allgemeine Veranstaltungen außerhalb von Wahlzeiten frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (2) Es werden 20 Plakate je Veranstaltung genehmigt.

§ 21 Großwerbetafeln

Werbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen darf zu Wahlkampfzwecken frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Es sind max. 2

Großwerbetafeln je Politische Partei, Wählervereinigung, Gruppierung oder Einzelkandidatur zulässig.

IV. Beseitigung, Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Beseitigungspflicht und -kosten

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus der erteilten Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Straßenbulasträger berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- (2) Die Entfernung nicht oder nicht mehr genehmigter Plakate und anderer Werbemittel erfolgt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters. Für jedes Plakat wird eine Pauschale von 10 € geltend gemacht.
- (3) Im Falle wiederholter Verstöße gegen diese Richtlinie soll bei dem dritten Verstoß für ein halbes Jahr und beim vierten Verstoß für ein Jahr keine Plakatierungsgenehmigung mehr erteilt werden.

§ 23 Haftung

Die Haftung richtet sich nach § 9 der Sondernutzungssatzung.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Richtlinie können als Ordnungswidrigkeit nach § 23 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 5 und 6, Absatz 2 und 3 der Sondernutzungssatzung geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie der Stadt Schwetzingen über temporäre Werbung für Veranstaltungen (Plakatierungsrichtlinien) tritt am 01. Mai 2016 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Fassung vom 19.05.2011 außer Kraft

Anhang 1

Bismarckstraße
Bruchhäuser Straße
Carl-Theodor-Brücke
Dreikönigstraße
Duisburger Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrichsfelder Straße
Friedrichstraße, nach der Kreuzung mit der Bismarckstraße (sog. Bismarckplatz)
Heidelberger Straße
Invalidengasse
Karlsruher Straße
Kronenstraße (nicht entlang des Leimbachs)
Lindenstraße
Mannheimer Landstraße
Mannheimer Straße
Marktplatz
Mühlenstraße
Nadlerstraße
Odenwaldring
Rondell
Scheffelstraße
Schlossstraße
Südtangente (nicht am Geländer)
Walter-Rathenau-Straße
Wildemannstraße
Zähringerstraße
Zeyherstraße

Anhang 2

1. Kernstadt

Antonisstraße
Augustastrasse
Berliner Platz
Berliner Straße
Blumenstraße
Breslauer Straße
Carl-Theodor-Straße 1-33
Forsthausstraße
Gartenstraße
Grenzhöfer Straße
Gustav Stresemann-Straße 2-36

Gustav-Hummel-Straße 7-11,8, 2-36
Gutenbergstraße
Hebelplatz
Hebelstraße
Heckerplatz
Heckerstraße
Herzogstraße
Hildastraße
Karlstraße
Leopoldstraße
Liselottestraße
Ludwigstraße
Luisenstraße
Maximilianstraße
Schloss
Schlossgarten
Schlossgartenweg
Schlossplatz 1-3, 2-4a
Schulstraße
Schützenstraße
Viktoriastraße
Werderstraße
Wilhelmstraße

2. Oststadt

Albrecht-Dürer-Straße
Anselm-Feuerbach-Straße
August-Neuhaus-Straße
Beethovenstraße
Borsigstraße
Carl-Benz-Straße
Carl-Diem-Straße
Eichendorffstraße 2-6
Fritz-Schweiger-Straße
Goethestraße
Hans-Thoma-Straße

Heinrich-Heine-Straße
Hölderlinstraße
Kurfürstenstraße
Kurfalzring
Lessingstraße
Mozartstraße
Nikolaus-Lenau-Straße
Pfaudlerstraße
Richard-Wagner-Straße
Robert-Bosch-Straße
Rosenweg
Rudolf-Diesel-Straße
Schillerstraße
Schubertstraße
Silcherstraße
Uhlandstraße
Werkstraße

3. Südstadt

Bahnhofanlage
Bunsenstraße 2-8
Carl-Theodor-Straße 2-20
Clementine-Bassermann-Straße
Dr.-Valentin-Gaa-Straße
Forsthausstraße
Franz-Dusberger-Straße
Gustav-Hummel-Straße 1
Hans-Kahrmann-Straße
Helmholzstraße 1-7, 2-10
Jahnplatz

Keplerstraße 1-11, 2-10
Kolpingstraße
Markgrafenstraße
Marstallstraße
Moltkestraße
Röntgenstraße 1-11
Schlossplatz 5-9, 6-8
Teichgewann 1-11

4. Schälzig

Albert-Schweitzer-Straße
Alter Schälzigweg
Bodelschwinghstraße
Helmholtzstraße 23-185, 12-140
Hockenheimer Landstraße
Hoher Weg
Keplerstraße 13-25, 12-20
Ketscher Landstraße
Kolpingstraße 3-53, 4-30
Königsäcker
Mittelgewann
Röntgenstraße 10-20
Sauerbruchstraße
Schälzigweg
Schimperstraße
Semmelweisstraße
Sternallee
Teichgewann 2-48
Wiesenblättchen

5. Kleines Feld

Allmendsand
Alter Mühlenweg
Apolloweg
Arionweg
Bibienastraße
Brühler Landstraße
Collinistraße
Dianaweg
Galateaweg
Holzbauerstraße
Kastellweg
Kleine Krautgärten
Kobellstraße
Linckstraße
Lunéviller Straße
Maschinenweg
Merkurweg
Minervaweg
Moscheeweg
Pfauenweg
Pigagestraße
Rabaliattistraße
Sckellstraße
Stamitzstraße
Unselstraße
Verschaffeltstraße
Voltairestraße
Weinbrennerstraße

6. Nordstadt

Am Langen Sand
Bochumer Straße
Brandenburger Weg
Carl-Gördeler-Straße
Danziger Straße
Dessauer Straße
Dortmunder Straße
Eisenacher Straße
Elbinger Weg
Erfurter Straße
Essener Straße
Grenzhöfer Straße
Gustav-Stresemann-Straße 1-3
Königsberger Straße
Leipziger Straße
Masurenweg
Memelweg
Ostpreußenring
Papá-Straße
Stettiner Straße
Sudetenring
Tilsiter Weg
Wingertsbuckel

7. Hirschacker

Ahornweg

Akazienweg

Birkenweg

Brühler Sträßchen 21-27

Buchenweg

Eichenweg

Eiskellerweg

Erlenweg

Fliederweg

Forlenweg

Friedrichsfelder Landstraße

Gelsenkirchener-Straße 99

Hirschbrunnenweg

Holunderweg

Kastanienweg

Neurott

Osterweg

Reinhardtweg

Rheintalstraße

Siedlerstraße

Starenweg

Ulmenweg

Vogelsang

Wuppertaler Straße

Zündholzstraße